

will.»<sup>47</sup> Der Staatsgerichtshof wertete das generelle Verbot der Rechtsform der juristischen Person für Arztpraxen als unverhältnismässigen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit der Ärzte. Dies insbesondere, weil sich überzeugende Gründe für ein solches Verbot nicht finden liessen. Namentlich war nicht ersichtlich geworden, «inwieweit das in Frage stehende Verbot zur Erreichung des Gesetzeszwecks des Gesundheitsgesetzes, d. h. der «Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Bevölkerung» sowie der «Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards der Gesundheitsversorgung» (Art. 2 Abs. 2 GesG) geeignet und erforderlich sein soll. Dies insbesondere auch nicht unter dem Aspekt der Schutzbedürftigkeit der Patienten [...], der wohl im Mittelpunkt sowohl des Ärztegesetzes als auch des Gesundheitsgesetzes stehen dürfte.»<sup>48</sup>

### 1.2.5 Gleichbehandlung der Konkurrenten (Gewerbegegnossen)

Eine vertiefte, ausführliche und allein fallentscheidende Auseinandersetzung des Staatsgerichtshofes mit der Frage, inwieweit sich aus der Handels- und Gewerbefreiheit ein über den Gleichheitssatz und das Willkürverbot hinausgehendes Gebot zur Gleichbehandlung der Konkurrenten ergibt und ob sich – wie vom schweizerischen Bundesgericht angenommen – darauf nur sog. direkte Konkurrentinnen und Konkurrenten berufen können, fehlt bis heute. Der Staatsgerichtshof lehnt sich diesbezüglich an die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes an.<sup>49</sup> Nach dessen Rechtsprechung beinhaltet die Wirtschaftsfrei-

47 StGH 2008/38 Erw. 7, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>. Der Staatsgerichtshof kam in der Folge zum Ergebnis, dass die Eingriffsvoraussetzungen für ein Verweigern der Rechtsform der juristischen Person für Arztpraxen nicht gegeben waren, und hob die entsprechende gesetzliche Bestimmung (Art. 37 Abs. 4 GesG i. v. M. Art. 18 GesG) auf.

48 StGH 2008/38 Erw. 20, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

49 Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang in BGE 131 II 271 E. 9.2. festgehalten: «Der aus Art. 27 BV abgeleitete Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbegegnossen verbietet Massnahmen, die den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten verzerren bzw. nicht wettbewerbsneutral sind, namentlich wenn sie bezwecken, in den Wettbewerb einzugreifen, um einzelne Konkurrenten oder Konkurrentengruppen gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen (BGE 130 I 26 E. 6.3.3.1 S. 53; BGE 125 I 431 E. 4b/aa S. 435 f., je mit Hinweisen). Fiskalische Belastungen können eine derartige Beeinträchtigung verursachen (BGE 125 I 182 E. 5b S. 198 f.; BGE 121 I 129 E. 3d S. 135, je mit Hinweisen).» Vgl. zur Entwicklung der diesbezüglichen Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes Vallender / Hettich / Lehne, Wirtschaftsfreiheit, § 5 Rz. 69 ff.